

Einrichtung einer internen Meldestelle, Vollzug des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hinweisgeberschutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie 2019 (1937). Basis dieses Systems bildet eine interne Meldestelle für sogenannte Whistleblower.

Verpflichtet zum Einrichten eines Hinweisgebersystems und damit einer internen Meldestelle sind nach Hinweisgeberschutzgesetz Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitern und somit auch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

Die interne Meldestelle ist ein Anlaufpunkt, um Compliance- oder Gesetzesverstöße zu melden, die dann nachverfolgt werden. Für eine Meldung können Whistleblower übrigens auch Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten umgehen.

Zunächst muss die Meldestelle abschätzen, ob die Hinweise überhaupt in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Zwar gilt das HinSchG zum Melden für Verstöße auf deutscher und EU-Ebene gleichermaßen – wie immer gibt es aber auch hier Ausnahmen. Ganz konkret bezieht sich das Hinweisgeberschutzgesetz also nur auf Meldungen zu Verstößen in diesen Bereichen:

- Datenschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Umweltschutz
- Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption
- Straf- und Bußgeldrecht
- Finanz- und Steuerrecht
- Lebensmittelsicherheit und Tierschutz
- Produktsicherheit, Produktkonformität
- Verbraucherschutz
- Öffentliches Auftragswesen
- Verkehrsrecht

Bei Behörden hat die interne Meldestelle zusätzlich die Funktion, dass hier verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamten gemeldet werden können.

Wenn die Meldung keinem dieser Bereiche entspricht, kann ein Unternehmen selbst entscheiden, ob es die Sache weiterverfolgt oder den Whistleblower an die dafür zuständige Stelle verweist.

Zentrale

Telefon: (08063) 9703-0
Telefax: (08063) 9703-198
E-Mail: info@feldkirchen-westerham.de
Internetadresse: www.feldkirchen-westerham.de

Öffnungszeiten

Mo-Fr 08:00 – 12:00
Di 14:00 – 16:30
Do 14:00 – 18:00

Bank

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
(BLZ 711 500 00) Konto 371 708
IBAN: DE65 7115 0000 0000 3717 08
BIC: BYLADEM1ROS
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
(BLZ 711 600 00) Konto 202 398
IBAN: DE43 7116 0000 0000 2023 98
BIC: GENODEF1VRR

Postbank

(BLZ 700 100 80) Konto 31 528 801
IBAN: DE42 7001 0080 0031 5288 01
BIC: PBNKDEFF

Die interne Meldestelle prüft weiterhin, ob der Hinweis überhaupt stichhaltig ist. Entscheidet sie dann, dem Hinweis nachzugehen, muss sie dem Hinweisgeber nach spätestens sieben Tagen den Eingang der Meldung zu bestätigen.

Stellt sich im Laufe der internen Ermittlungen heraus, dass es sich um eine Falschmeldung handelt, muss der Hinweisgeber für den Schaden aufkommen.

Die interne Meldestelle leitet anschließend Folgemaßnahmen ein. Nach spätestens drei Monaten hat der Hinweisgeber Anspruch auf eine Rückmeldung, in der die ergriffenen Folgemaßnahmen mit Begründung aufgeführt werden.

Das Hinweisgeberschutzgesetz soll es Whistleblowern einfach machen, Verstöße zu melden und sie gleichzeitig vor Konsequenzen durch den Arbeitgeber, Kollegen oder andere am Verstoß Beteiligte schützen. Schließlich ist es gar nicht so selten, dass Verstöße vom Arbeitgeber lieber unter den Teppich gekehrt bleiben, weil Hinweisgeber Angst vor Diskriminierung, Disziplinarverfahren, Abmahnungen oder gar Entlassung haben.

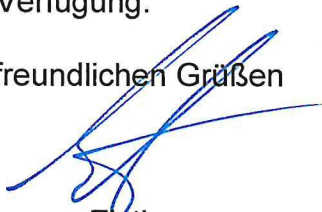
Es wurde daher eine interne Meldestelle eingerichtet.

Über folgende anonyme Wege können Hinweise bei der internen Meldestelle eingereicht werden:

- Anonymes Meldeportal auf der Homepage (folgt)
- Papierform: Das entsprechende Formular steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung (Bereich Formulare – Hinweis). Dieses dann bitte mit dem Vermerk „Hinweis“ in den Briefkasten der Gemeinde werfen oder postalisch an die Gemeinde senden, ebenfalls mit dem Vermerk „Hinweis“
- Telefonisch (Anonymität bei der Aufnahme des Hinweises kann nicht gewährleistet werden, eventuelle Stimmenerkennung kann nicht ausgeschlossen werden): 08063-9703-128 oder 08063-9703-126
- Per E-Mail (Anonymität kann je nach E-Mailadresse nicht gewährleistet werden) an Hinweis@feldkirchen-westerham.de

Bei Fragen stehen Ihnen die Meldestelle unter den oben genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Zistl
Erster Bürgermeister